



Die kommunale Abwasserbeseitigung in der Schloss-Stadt Hückeswagen

Status, Herausforderungen und Überlegungen
für eine zukünftige Aufgabenerledigung



Inhalt:

- 1. Veranlassung und bisheriger Prozess**
- 2. Abwassertechnische und personelle Herausforderungen**
- 3. Die Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung in NRW**
- 4. Die derzeitige Organisation der Abwasserbeseitigung in der Schloss-Stadt Hückeswagen**
- 5. Überlegungen zur zukünftigen Organisation der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung in der Schloss-Stadt Hückeswagen**
 - 5.1. Fortführung der Abwasserbeseitigung durch den städtischen Eigenbetrieb Abwasser
 - 5.2. Pflichtenübertragung auf den Wupperverband (sog. Kanalnetzübertragung)
- 6. Abwägung / Wertung der beschriebenen Alternativen**
 - 6.1. Personalwirtschaftliche Aspekte
 - 6.1.1. Personalwirtschaftliche Situation bei der Schloss-Stadt Hückeswagen
 - 6.1.2. Personalwirtschaftliche Aspekte beim Wupperverband
 - 6.2. Fachliche und organisatorische Aspekte zur Aufgabenerledigung
 - 6.3. Finanzwirtschaftliche Aspekte
 - 6.3.1. Kanalnetzübertragung als Finanzierungsmodell
 - 6.3.1.1. Berechnung des Ausgleichsbetrages
 - 6.3.2. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt / Kapitalerhöhung
 - 6.4. Gebührenrechtliche Aspekte
 - 6.5. Steuerrechtliche Aspekte
 - 6.6. Zusammenfassende Bewertung der Alternativen
- 7. Notwendige Aufarbeitungen und Abstimmungen für den Fall einer Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG auf den Wupperverband**
 - 7.1. Erstellung einer Rechte- und Pflichtendokumentation (52 Abs. 2 S. 11 LWG)
 - 7.2. Einbindung des Wirtschaftsprüfers der Schloss-Stadt Hückeswagen
 - 7.3. Einbindung der Kommunalaufsicht der Schloss-Stadt Hückeswagen
 - 7.4. Substanzwertbetrachtung für das Kanalnetz Hückeswagen durch das Ing.-Büro Kisters
 - 7.5. Personalwirtschaftliche Folgen einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband
 - 7.6. Wegfall der Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen
- 8. Beauftragung des Wupperverbandes mit der Aufgabe nach § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG / Klärschlammabeseitigung**
- 9. Empfehlung**

Anlagen:

- 1 Finanzielle Entwicklung mit und ohne eine KNÜ
- 2 Verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung

1. Veranlassung und bisheriger Prozess

Die Schloss-Stadt Hückeswagen steht vor immer größeren Herausforderungen bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben. Dies betrifft auch die kommunale Abwasserbeseitigung mit ihren ständig zunehmenden rechtlichen Anforderungen bei der Umsetzung dieser Pflichtaufgabe. Dazu wird unter Punkt B konkret ausgeführt, woher diese kommen. Als Mitgliedsgemeinde des Wupperverbandes ist sie vor ca. 2 Jahren auf den Verband zugegangen, um mit ihm über die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen sowie die Chancen und Risiken einer sog. „Kanalnetzübertragung“ auf den Verband zu sprechen. In der Folgezeit wurden von Seiten der Stadt eine Vielzahl von Gesprächen mit dem Wupperverband zu den rechtlichen, technischen und finanzwirtschaftlichen Fragen einer Kanalnetzübertragung geführt.

Die Politik der Schloss-Stadt Hückeswagen wurde in den zurückliegenden Monaten in mehreren Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates über die Möglichkeit einer Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) bzgl. des Sammelns und Fortleitens des Abwassers im Stadtgebiet von Hückeswagen und den Stand der Gespräche mit dem Wupperverband informiert (08.11.2022; 07.02.2023; 28.02.2023). Darüber hinaus fanden zwei Workshops mit der Politik am 23.02.2023 und 15.05.2023 für eine vertiefende Befassung mit dem Thema statt. Der Rat der Stadt hat am 28.02.2023 die Verwaltung zur umfassenden rechtlichen, technischen und finanzwirtschaftlichen Prüfung einer Pflichtenübertragung auf den Wupperverband nach § 52 Abs. 2 LWG beauftragt und am 06.06.2023 bereits erste Informationen über die voraussichtliche Gebührenentwicklung nach einer Kanalnetzübertragung erhalten. Die Bürgerinnen und Bürger der Schloss-Stadt Hückeswagen hatten darüber hinaus am 08.08.2023 Gelegenheit, sich eingehend über die beabsichtigte Kanalnetzübertragung in einer Bürgerversammlung zu informieren.

2. Abwassertechnische und personelle Herausforderungen

Die Abwasserwirtschaft, die Teil der Daseinsvorsorge ist und zur sog. Kritischen Infrastruktur zählt, hat auf nationaler und europäischer Ebene aufgrund der bereits bestehenden und zukünftig noch zunehmenden tatsächlichen, technischen und rechtlichen An- bzw. Herausforderungen einen hohen Stellenwert. Zu den vielfältigen Gründen zählen u. a. ein weitgehender Umwelt- und Gewässerschutz, die Auswirkungen des Klimawandels mit den zunehmenden Starkregenereignissen auf die Wasserwirtschaft und die mit diesen Themen einhergehenden, zukunftsweisenden Überlegungen einer sog. Schwammstadt. Hinzukommen aber auch die weitergehenden Anforderungen an die Abwasserreinigung aufgrund von Mikroschadstoffen im Abwasser, die Energieneutralität bei der Abwasserbeseitigung sowie die Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitungen.

Diese Aspekte sind unter anderem Gegenstand der am 15.03.2023 durch das Bundeskabinett beschlossenen Nationalen Wasserstrategie. Dies führt dazu, dass die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Umsetzung ihrer vielfältigen Aufgaben diese nicht mehr allein rein technisch isoliert, sondern vielmehr auch unter Berücksichtigung der Aspekte von Klimawandel und Energieneutralität integrativ betrachten müssen.

Dies wird auch an dem von der Europäischen Kommission am 26.10.2022 vorgelegten Entwurf zur Fortschreibung, Novellierung bzw. Neufassung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie deutlich, der zusätzliche Anforderungen an die kommunale Abwasserwirtschaft stellen wird. Mit dem Entwurf der Richtlinie werden nicht nur die Anforderungen des Umweltschutzes im Allgemeinen verfolgt, sondern vielmehr auch die notwendigen Anpassungen an die politischen Ziele des European Green Deal zur Schadstoffminimierung, zum Klimaschutz, zur Energieneutralität bei der Abwasserbehandlung einerseits und zum Gesundheitsschutz andererseits.

Aufgrund dieser beschriebenen weitergehenden abwassertechnischen Anforderungen und einer zunehmenden Digitalisierung in der Wasserwirtschaft werden auch zusätzliche finanzielle Belastungen auf die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen zukommen, die letztendlich von den Bürgerinnen und Bürgern über die Abwassergebühr getragen werden müssen. Unabhängig von den finanziellen Auswirkungen kommt hinzu, dass fachlich versiertes Personal zur Bewältigung der schon bestehenden vielfältigen, aber auch neuen Aufgaben in einem

größeren Umfang zur Verfügung stehen muss, um einerseits die vorhandenen abwassertechnischen Anlagen zu unterhalten und funktionstüchtig zu halten sowie andererseits die notwendigen Neuinvestitionen und Sanierungen durchzuführen.

3. Die Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung in NRW

Zuständig für die Beseitigung von Abwasser sind in Deutschland die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 56 Wasserhaushaltsgesetz, WHG), somit bspw. die Kommunen, die sondergesetzlichen Wasserverbände oder auch Anstalten des öffentlichen Rechts. Diese zunächst allgemeine Bestimmung wird durch die jeweiligen Landeswassergesetze näher konkretisiert. In NRW weist insoweit der § 46 LWG den Gemeinden die grds. umfassende Zuständigkeit für die gemeindliche Abwasserbeseitigung zu. Neben dem „Sammeln und Fortleiten“ sowie dem „Behandeln und Einleiten“ des Abwassers und die Errichtung und den Betrieb der dafür notwendigen Anlagen obliegt den Gemeinden auch die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung sowie die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK).

In NRW besteht aber dann eine Ausnahme von dieser umfassenden Zuständigkeit der Gemeinden, wenn sie mit ihrem Gemeindegebiet in dem Gebiet eines sondergesetzlichen Wasserverbandes liegt. In diesen Fällen regelt der § 53 LWG, dass dem Abwasserverband in seinem Verbandsgebiet für Abwasseranlagen, die für mehr als 500 Einwohnerwerte bemessen sind, insbesondere „die Behandlung und das Einleiten von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischten Schmutzwasser“ obliegt. Da somit vor allem das „Behandeln“ von Abwasser in Kläranlagen und das anschließende „Einleiten“ des gereinigten Abwassers in ein Gewässer als Teilmaßnahmen der Abwasserbeseitigung einem sondergesetzlichen Abwasserverband als Pflichtaufgabe gesetzlich zugewiesen sind und die vorgelagerten operativen Abwasserbeseitigungsaufgaben des „Sammelns und Fortleitens“ von Abwasser weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinde verbleibt, spricht man hier auch von der sog. „Zweiteilung“ der Abwasserbeseitigungspflicht in NRW.

4. Die derzeitige Organisation der Abwasserbeseitigung in der Schloss-Stadt Hückeswagen

Diese zuvor beschriebenen geteilten Zuständigkeiten bei der Abwasserbeseitigung bestehen auch im Bereich der Schloss-Stadt Hückeswagen. Die Stadt „sammelt“ das auf ihrem Gemeindegebiet anfallende Abwasser von rd. 15.000 Einwohnern bei einem Anschlussgrad von ca. 92% in Kanälen mit einer Gesamtlänge von rd. 114 km (rd. 94 km Freispiegelkanäle und rd. 20 km Druckrohrleitungen). Zu dem kommunalen Abwassernetz der Schloss-Stadt Hückeswagen gehören noch zusätzlich

- 30 Pumpwerke, z.T. mit Nachblasstation
- 13 gesonderte Nachblasstationen
- 7 Regenüberlaufbecken
- 6 Regenrückhaltebecken
- 1 Retentionsbodenfilter
- 1 Regenklärbecken
- 6 Regenüberläufe
- 3 Düker
- 21 Versickerungsanlagen und
- 34 Niederschlagswassereinleitungen.

Die Stadt leitet das gesammelte Abwasser dann weiter bis zu einer Übergangsstelle, wo der Wupperverband, bei dem die Schloss-Stadt Hückeswagen Mitglied ist, das Abwasser in seine abwassertechnischen Einrichtungen übernimmt, anschließend ganz überwiegend in der Kläranlage Hückeswagen und zu einem kleinen Teil auch in der Kläranlage Dhünn in Wermelskirchen behandelt und schließlich in ein Gewässer einleitet.

Das bestehende Kanalnetz der Stadt, das regelmäßig nach den rechtlichen Vorgaben überwacht wurde, befindet sich mit über 90% nahezu schadlosen Haltungen in einem insgesamt guten Zustand. Hinsichtlich der notwendigen (Re-) Investitionen in den kommenden Jahren hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen vor wenigen Monaten am 06.06.2023 das neue Abwasserbeseitigungskonzept beschlossen und der Bezirksregierung Köln vorgelegt.

Die vorgenannten Regen- und Mischwasserbehandlungsanlagen werden schon seit Jahren vom Wupperverband betrieben, der für die Stadt auch den gesamten Kanalbestand in einem Kanalinformationssystem pflegt und den notwendigen Gewässerschutzbeauftragten stellt. Für diese Leistungen erhebt der Wupperverband von der Schoss-Stadt Hückeswagen einen Beitrag und veranlagt diesen im sogenannten Sonderinteresse der Stadt.

In der Schloss-Stadt Hückeswagen steht derzeit für die von ihr durchzuführenden Abwasserbeseitigungsmaßnahmen, insbesondere für den Betrieb und die Unterhaltung des Kanalnetzes sowie der zugehörigen Sonderbauwerke, 1 Fachingenieur mit ca. 0,8 Vollzeitäquivalenten im derzeitigen Eigenbetrieb Abwasser (FB III, Ordnung und Bauen) zur Verfügung. Eine aktualisierte Überprüfung und Bewertung des Personalbedarfs hat ergeben, dass kurzfristig zusätzliche 1,5 Vollzeitäquivalente im Ingenieur-Bereich notwendig sein werden, um die bestehenden und die zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen ordnungsgemäß und sachgerecht erledigen zu können.

Darüber hinaus stehen im interkommunalen Bauhof derzeit 3 Vollzeitäquivalente für den Betrieb des Kanalnetzes zur Verfügung, wobei eine Stelle wegen Krankheit seit März 2021 unbesetzt ist. Diese Unterbesetzung wird zusätzlich dadurch verschärft, dass auch die Bereitschafts- und Notdienste, die vom interkommunalen Bauhof für die Schloss-Stadt Hückeswagen erbracht werden, zunehmend schwieriger umgesetzt werden können. Auch in diesem Organisationsbereich stehen keine ausreichenden personellen Kapazitäten mehr zur Verfügung, es gibt eine erhöhte Fluktuation und krankheitsbedingte Ausfälle.

Dies hat zur Folge, dass im Bauhof eine eigene „Kanaltruppe“ mit klar umrissenen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie entsprechenden Ressourcen neu aufgebaut werden müsste (Elektriker, Versorgungstechniker, Gas- und Wasserinstallateur und verwandte Berufe).

Zu berücksichtigen ist auch, dass schon heute wegen der schwierigen personellen Situation beim Eigenbetrieb Abwasser und beim interkommunalen Bauhof verschiedene Aufgaben, u.a. der oben bereits erwähnte Betrieb und die Unterhaltung der Regen- und Mischwasserbehandlungsanlagen, vom Wupperverband für die Schloss-Stadt Hückeswagen im Auftrag durchgeführt werden.

5. Überlegungen zur zukünftigen Organisation der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung in der Schloss-Stadt Hückeswagen

Entsprechend dem Auftrag des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen hat die Verwaltung unter Berücksichtigung von Chancen und Risiken eine umfassende rechtliche und finanzwirtschaftliche Prüfung sowohl im Hinblick auf eine Fortsetzung der kommunalen Abwasserbeseitigung durch den Eigenbetrieb Abwasser der Schloss-Stadt Hückeswagen (Alternative 1) als auch im Hinblick auf eine mögliche Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG (Kanalnetzübertragung) auf den Wupperverband (Alternative 2) vorgenommen.

5.1. Fortführung der Abwasserbeseitigung durch den städtischen Eigenbetrieb Abwasser

Die Schloss-Stadt Hückeswagen bleibt weiterhin wie bislang rechtlich zuständig für die Abwasserbeseitigung im gesetzlich definierten Umfang und verantwortlich für die Umsetzung der Pflichtaufgabe durch den Eigenbetrieb Abwasser. Auch unter Berücksichtigung weiterer Anforderungen an die kommunale Abwasserbeseitigung würde es – jedenfalls zunächst – zu keinen organisatorischen Änderungen beim Eigenbetrieb Abwasser kommen. Unabhängig davon sind aber in jedem Fall – wie zuvor beschrieben – kurzfristig 1,5 Vollzeitäquivalente im Ingenieur-Bereich beim Eigenbetrieb Abwasser zusätzlich notwendig, um die bestehenden und die zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen ordnungsgemäß und sachgerecht erledigen zu können.

Hinzu kommt bei einer Fortführung der Pflichtaufgabe durch die Schloss-Stadt Hückeswagen auch die notwendige Neuaufstellung einer Kanaltruppe beim interkommunalen Bauhof, um die sachgerechte Aufgabenerledigung inkl. des Bereitschafts- und Notdienstes dauerhaft gewährleisten zu können. Insoweit ist allerdings zu berücksichtigen, dass die bisher schon beauftragten Leistungen an den Bauhof ab 2025 wegen § 2b UStG steuerpflichtig werden und somit eine weitere finanzielle Belastung hinzukommt, sofern hier keine andere Lösung gefunden werden kann.

Aus den beschriebenen Ressourcen, die kurz- bis mittelfristig vorliegen müssen, ergeben sich folgende finanzielle Belastungen für den Eigenbetrieb Abwasser aufgrund erhöhter Personal- und

Sachkosten und aufgrund erhöhter Kosten für den zusätzlichen Aufwand beim Bauhof/beim gemeinsamen Kommunalunternehmen:

- Personalaufwand
- Leistungen Bauhof
- Sachaufwand
- ggfs. Steuerbelastung

Hinsichtlich der hier entstehenden Mehraufwendungen wird auf den Vergleich der monetären Auswirkungen verwiesen (Anlage 1).

5.2. Pflichtenübertragung auf den Wupperverband (sog. Kanalnetzübertragung)

Seit der Novelle des LWG im Jahre 2016 besteht für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die Mitglied eines sondergesetzlichen Wasserverbandes sind, auch die Möglichkeit, Teile ihrer Abwasserbeseitigungspflichten nach § 52 Abs. 2 LWG auf den sondergesetzlichen Wasserverband zu übertragen. Die rechtliche Grundlage für eine sog. „Kanalnetzübertragung“ ist der Satz 1 der vorgenannten Gesetzesnorm, der wie folgt lautet:

„Die Mitgliedsgemeinde eines sondergesetzlichen Wasserverbandes kann ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für das gesamte Gemeindegebiet auf den Verband mit dessen Zustimmung übertragen.“

Da die Schloss-Stadt Hückeswagen Pflichtmitglied eines sondergesetzlichen Wasserverbandes, dem Wupperverband, ist, hat die Verwaltung - angesichts der erheblichen Probleme und dem zunehmenden Fachkräftemangel - mit dem Wupperverband Gespräche aufgenommen hinsichtlich einer möglichen Pflichten- und Aufgabenübertragung zum 01.01.2024 und hierüber die Politik fortlaufend unterrichtet.

Es war bekannt, dass Kanalnetzübertragungen auf den Ruhrverband, den Erftverband und den Lippeverband seit der Novelle des LWG 2016 in mehreren Kommunen beschlossen und erfolgreich umgesetzt wurden. Daher wurden Kontakte zu Kommunen aufgenommen, die bereits eine Übertragung des Kanalnetzes vorgenommen hatten.

Es ergab sich daraus, dass u.a. folgende Aspekte eine wesentliche Bedeutung bei der Entscheidung der Kommunen für die Kanalnetzübertragung hatten:

- Die ganz erheblichen Probleme der Gemeinden bei der Umsetzung der pflichtigen Aufgaben, auch damals schon wegen verstärkter rechtlicher Anforderungen und aufgrund von Personalmangel
- Die Gemeinde behält ihre Planungs-, Satzungs- und Gebührenhoheit sowie die Entscheidung über das ABK durch den Stadtrat;
- Die Gemeinde erhält für die auf den sondergesetzlichen Wasserverband zur Nutzung überlassenen Abwasseranlagen einen Ausgleichsbetrag, über den sie frei verfügen kann;
- Die Kanalnetzübertragung hat keine steuerlichen Auswirkungen;
- Der sondergesetzliche Wasserverband erhebt als „non-profit“-Organisation keine Gewinnaufschläge auf die von ihm erbrachten Leistungen;
- Die Kanalnetzübertragung auf der Grundlage des § 52 Abs. 2 LWG bedarf keiner Ausschreibung.

Daraufhin wurde deutlich, dass die Konsequenzen für Hückeswagen geprüft werden sollten, da der Handlungsdruck in der Zwischenzeit immer stärker wurde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband der Verband die Aufgaben des Sammelns und Fortleitens von Abwasser als seine Pflichtaufgabe übernehmen würde. Zur Erledigung der von ihm übernommenen Aufgaben kalkuliert der Verband zusätzlich 5 Vollzeitäquivalente für Ingenieure und für Personal für die Betreuung der technischen Anlagen sowie zur Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes.

Insgesamt kalkuliert der Wupperverband Betriebskosten (Personal-, Verbrauchs- und Sachkosten), die anstelle des bisherigen Aufwandes bei der Stadt entstehen und die über einen Beitragsbescheid geltend gemacht werden (Sonderbeitrag). Zu den monetären Auswirkungen wird hier ebenfalls auf die Anlage 1 verwiesen.

6. Abwägung / Wertung der beschriebenen Alternativen

Im Folgenden werden verschiedene Aspekte, die für eine Beibehaltung der Pflichtaufgabe bei der Schloss-Stadt Hückeswagen bzw. für eine Pflichtenübertragung auf den Wupperverband sprechen, unter Berücksichtigung von Chancen und Risiken näher dargestellt. Dabei fließen auch wesentliche Ergebnisse der bisherigen Gespräche mit dem Wupperverband und die Ergebnisse von Prüfungen zu Einzelfragen mit ein.

6.1. Personalwirtschaftliche Aspekte

6.1.1. Personalwirtschaftliche Situation bei der Schloss-Stadt Hückeswagen

Die Erfahrungen in den vergangenen 18 Monate haben gezeigt, dass freiwerdende bzw. neue Stellen wegen des Fachkräftemangels in nahezu allen Bereichen, insbesondere jedoch bei Fachingenieuren und hier auch bei den wasserwirtschaftlichen Berufen nicht oder nur sehr schlecht (wieder-)besetzt werden können.

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass schon heute, aber auch in den nächsten Jahren in Behörden, in den für die Abwasserbeseitigung zuständigen Körperschaften bzw. auch in den Unternehmen, die für die Wasserwirtschaft Leistungen erbringen, eine größere Anzahl an Personen altersbedingt ausscheiden werden und somit der Arbeitsmarkt für diese Fachkräfte sehr groß ist.

Es ergibt sich daher, dass gerade kleine und mittelgroße Gemeinden für Fachingenieure / Fachingenieurinnen mit der erheblichen Breite und Tiefe der dort zu bewältigenden abwassertechnischen Aufgaben und der damit einhergehenden eher großen an die Person gebundenen Verantwortung keinesfalls attraktive Arbeitgeber sind.

Auch mit Blick auf die zukünftigen Zahlen der Absolventinnen und Absolventen ist damit eine adäquate Personalausstattung längerfristig eher ausgeschlossen.

Im Ergebnis ist deshalb davon auszugehen, dass die zuvor dargestellte angespannte Personalsituation bei der Schloss-Stadt Hückeswagen – erst recht unter Berücksichtigung weiterer notwendiger Stellen – zukünftig bestehen bleibt. Das war und ist für die Stadt Hückeswagen der wesentlichste Grund, sich mit einer Kanalnetzübertragung zu befassen. Eine

unzureichende und damit die Bevölkerung und die Umwelt gefährdende Abwasserbeseitigung in Hückeswagen muss zwingend vermieden werden.

Organisatorische und personalwirtschaftliche Anpassungen, die bei einer Beibehaltung des Eigenbetriebs Abwasser notwendig sind, werden nach jetziger Beurteilung nicht dazu führen, dass dauerhaft ein sachgerechter und ordnungsgemäßer, d.h. gesetzeskonformer Abwasserbetrieb durch den Eigenbetrieb Abwasser und durch den beauftragten interkommunalen Bauhof gewährleistet werden kann.

6.1.2. Personalwirtschaftliche Aspekte beim Wupperverband

Demgegenüber sind die sondergesetzlichen Wasserverbände – und somit auch der Wupperverband – wegen ihrer sehr hohen Spezialisierung und Aufgabenbreite bei der Bewältigung ihrer wasserwirtschaftlichen Aufgaben ein durchaus attraktiver Arbeitgeber, auch für jüngere Fachkräfte. Das hängt zum einen damit zusammen, dass sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einem eigenen Wasserverbandtarifvertrag den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine große Vielfalt an wasserwirtschaftlichen Aufgaben bieten können. Zum anderen bestehen wesentlich mehr Möglichkeiten für einen Stellenwechsel innerhalb des Verbandes und für fachliche und persönliche Weiterentwicklungen, auch mit entsprechenden Aufstiegsmöglichkeiten in Führungspositionen.

6.2. Fachliche und organisatorische Aspekte zur Aufgabenerledigung

Der Verband ist aufgrund seiner Spezialisierung und dem hohen Bestand an fachkompetentem Personal im Bereich Wasser und Abwasser deutlich besser als die Stadt in der Lage, fachliche und rechtliche Veränderungen zu verfolgen, aufzugreifen und umzusetzen. Hierzu wäre die Stadt nur bedingt und unter Zuhilfenahme von Fachbüros und / oder Fachverbänden in der Lage. Gerade auch technische Weiterentwicklungen, die zur Erreichung der gesetzlichen Ziele von hoher Bedeutung sein werden, können beim Verband deutlich besser und unmittelbarer umgesetzt werden, wenn dort Abwasserwirtschaft aus einer Hand organisiert werden kann.

Sofern es gelingen würde, ausreichendes und qualifiziertes Personal zu gewinnen, so kann der laufende Betrieb und die Weiterentwicklung des Kanalnetzes und der technischen Einrichtungen durch die Stadt weiter betrieben werden. Allerdings werden hier Schwächen deutlich, die sich

aufgrund der immer noch überschaubaren Größe der Organisation ergibt. Fluktuation und Krankheitsausfälle, Elternzeiten etc. würden die Stadt wie auch in anderen Bereichen der Verwaltung deutlich unter Druck setzen und es wäre nicht auszuschließen, dass der ordnungsgemäße Betrieb gefährdet werden könnte bzw. nur über Dienstleistungsaufträge gesichert werden könnte – mit entsprechend höheren finanziellen Aufwendungen.

Auch organisatorisch bietet der Wupperverband aufgrund seiner gesamten Kapazitäten eine deutlich erhöhte Sicherheit in der Aufgabenwahrnehmung.

Perspektivisch kann man eher – aufgrund der mit Hückeswagen vergleichbaren Problemlagen in anderen Kommunen im Verbandsgebiet und deren Interessenbekundungen – davon ausgehen, dass sich auch noch weitere positive Effekte einstellen werden bei einer Übernahme weiterer Kanalnetze durch den Verband.

Die zuvor getroffenen Ausführungen führen im Ergebnis zu der Einschätzung der Verwaltung, dass es für die Stadt zunehmend schwieriger wird, die stetig zunehmenden technischen und rechtlichen wasserwirtschaftlichen Anforderungen bzw. Herausforderungen an die Stadtentwässerung zu erfüllen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen zusätzlichen Personalkapazitäten bei Beibehaltung der Pflichtaufgabe des Sammelns und Fortleitens von Abwasser durch den Eigenbetrieb Abwasser und einer sich noch weiter verschärfenden Personalsituation aufgrund des Fachkräftemangels. Zwar konnte in der Vergangenheit die schon bestehende personelle Unterdimensionierung im technischen Bereich durch die außerordentlich große Erfahrung der Beschäftigten im technischen Bereich und beim Bauhof teilweise ausgeglichen werden. Dieses Vorgehen hat jedoch nunmehr seine Grenzen gefunden. Angesichts des allgemeinen Fachkräftemangels ist auch eine Ausweitung des Stellenplans beim Eigenbetrieb Abwasser und beim Bauhof kein Garant dafür, dass zusätzliches, qualifiziertes Personal gewonnen werden kann. Diese Umstände haben zur Folge, dass aus heutiger Sicht die operative Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen dauerhaft nur äußerst schwer bis gar nicht gewährleistet werden kann.

Eine Pflichtenübertragung der Abwasserbeseitigung auf den Wupperverband würde demgegenüber gewährleisten, dass ein kompetenter Partner, bei dem die Stadt – wie alle anderen Kommunen im Verbandsgebiet des Wupperverbandes auch – seit jeher nach dem Wupperverbandsgesetz ein „geborenes“ Mitglied ist, mit umfassendem Knowhow und

jahrzehntelanger Erfahrung in der Abwasserwirtschaft die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in öffentlich-rechtlicher Zuständigkeit ohne Steuer- und Gewinnaufschläge in Hückeswagen fortführt. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass wesentliche und für die Schloss-Stadt Hückeswagen bedeutende Verantwortungen (Planungs-, Satzungs- und Gebührenhoheit sowie die Beschlussfassung über das ABK) in ihrer Zuständigkeit verbleiben. Gleichzeitig würde mit dem Wupperverband ein schon jahrzehntelanger Partner der Stadt die Abwasserbeseitigung fach- und sachgerecht sowie sicher und ordnungsgemäß zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Schloss-Stadt Hückeswagen fortführen. Mit der Umsetzung einer Kanalnetzübertragung könnte somit die bereits beschriebene Gefahr, dass die Stadt ihre Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung wegen der ständig weitergehenden Anforderung an die kommunale Abwasserbeseitigung und dem bestehenden Fachkräftemangel auf Dauer nicht mehr selbst ordnungsgemäß durchführen kann, abgewendet werden.

Darüber hinaus bietet die Kanalnetzübertragung auch den Vorteil, mit der Nutzungsübertragung der vorhandenen Abwasseranlagen auf den Wupperverband einen namhaften zweistelligen Millionen-Betrag vom Verband zu erhalten. Diese Ausgleichszahlung eröffnet der Schloss-Stadt Hückeswagen bei der vorhandenen angespannten Finanzsituation einerseits und den zu erwartenden Investitionen andererseits neue finanzwirtschaftliche Handlungsspielräume. Aufgrund der sich aus der Neubewertung des Anlagevermögens ergebenden Kapitalerhöhung im Eigenbetrieb Abwasser kann gleichzeitig der städtische Haushalt einige Jahre gestützt werden, indem die dort vorhandenen Defizite durch Kapitalausschüttungen des Eigenbetriebes ausgeglichen werden können.

Die Motivation des Wupperverbandes besteht vor allem darin, mit Auflösung der gesetzlichen Schnittstelle sein schon sehr umfangreiches wasserwirtschaftliches Aufgabenspektrum mit der zusätzlichen Aufgabe des „Sammelns und Fortleitens“ von Abwasser zu erweitern und damit zukünftig „Wasserwirtschaft aus einer Hand“ umfassend betreiben zu können. Die Einbeziehung der bislang kommunalen Kanalnetzbewirtschaftung durch den Verband würde somit für ihn auch eine konsequente Weiterentwicklung zu einer ganzheitlichen Planung und Bewirtschaftung aller Abwasseranlagen bedeuten. In diesem Zusammenhang hat der Wupperverband wiederholt erklärt, dass er die gesamte abwassertechnische Infrastruktur, die er zur weiteren Nutzung übertragen bekommt, sowie auch die zukünftig neu zu errichtenden Anlagen bestmöglich erhalten wird und darüber hinaus beabsichtigt, auch weitergehende Synergien durch eine

einheitliche Planung, Bewirtschaftung und Steuerung der abwassertechnischen Anlagen zu heben. Diese Ziele würden auch der Schloss-Stadt Hückeswagen und somit dem Gebührenzahler zugutekommen.

6.3. Finanzwirtschaftliche Aspekte

Auch wenn die wesentliche Motivation zur Kanalnetzübertragung darin besteht, die Pflichtaufgabe fachlich und organisatorisch sicher und zukunftsorientiert zu gestalten, so bedarf es einer ausführlichen Erläuterung der finanzwirtschaftlichen Zusammenhänge und der Konsequenzen für die städtische Haushaltswirtschaft. Hierzu werden im Folgenden alle rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge begründet und erläutert.

Die Beibehaltung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung für das Sammeln und Fortleiten würde dazu führen, dass aufgrund steigender **Betriebskosten** auch Gebührensteigerungen in den nächsten Jahren zu erwarten sind. Hintergrund dafür sind – wie bereits beschrieben – im Wesentlichen der zusätzliche Personalbedarf und die steigenden Verbrauchs- und Sachkosten. Diese Kostensteigerungen treten jedoch unabhängig davon ein, ob die Aufgabe von der Stadt oder vom Verband wahrgenommen würde.

Neben diesen genannten Betriebskosten bilden jedoch die **Abschreibungen** auf das Kanalvermögen und die **Finanzierungskosten** die wesentlichen Bestandteile.

6.3.1. Kanalnetzübertragung als Finanzierungsmodell

Maßgeblich ist hier, dass die Stadt für ihr Kanalvermögen einen Ausgleichsbetrag vom Wupperverband erhalten würde. Dieser beläuft sich nach derzeitigem Stand der Berechnungen auf ca. 61,5 Mio. €. Dieser Betrag geht der Stadt als liquide Mittel zu.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen müsste generell für die anstehenden ganz erheblichen Investitionen im allgemeinen Haushalt Kredite unter den Bedingungen eines erhöhten Zinsniveaus aufnehmen, was den städtischen Haushalt in den nächsten Jahren bei der schon heute bestehenden angespannten Haushaltssituation noch zusätzlich belasten wird. Durch den Zufluss des Ausgleichsbetrages wird vermieden, dass der Haushalt in den nächsten Jahren in diesem Umfang Investitionskredite aufnehmen muss.

Auch für den Ausgleichsbetrag übernimmt der allgemeine Haushalt jedoch die Zinsbelastung (in der Höhe, in der dieser nicht durch die Abwassergebühren refinanziert wird). Insofern ist die Kanalnetzübertragung nicht mehr als ein Finanzierungsmodell für den allgemeinen Haushalt der Stadt. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzierung der gesamten Summe durch den Verband etwas bessere Konditionen mit sich bringt als es die jährliche Aufnahme des Investitionskreditvolumens durch die Stadt ermöglichen würde.

Der Ausgleichsbetrag kann im Eigenbetrieb Abwasser und damit in der Schloss-Stadt Hückeswagen frei verwendet werden. Solange der Betrag noch nicht vollständig verwendet worden ist, kann er bspw. am Kapitalmarkt sicher angelegt werden und Zinserträge erbringen. Um das Kapital im Kernhaushalt verwenden zu können, muss es vom Eigenbetrieb Abwasser per Ausschüttung oder Darlehen in den Haushalt der Stadt weitergereicht werden. Hierbei fällt keine Ertragsteuer an.

Die Verwendung der Gelder aus dem Ausgleichsbetrag führen dazu, dass alternative Finanzierungsinstrumente, d.h. Darlehen, nicht aufgenommen werden müssen. Soweit der Eigenbetrieb Abwasser mit dem Kernhaushalt konsolidiert wird, wird gleichzeitig eine Eigenkapitalstärkung der Stadt erreicht.

6.3.1.1. Berechnung des Ausgleichsbetrages

Mit einer Pflichtenübertragung der Aufgabe zum Sammeln und Fortleiten auf den Verband nach § 52 Abs. 2 LWG würde die Schloss-Stadt Hückeswagen wie schon erwähnt vom Wupperverband nach derzeitigem Berechnungsstand den vg. Ausgleichsbetrag für die Übertragung des Nutzungsrechts an den bestehenden Abwasseranlagen erhalten.

Dieser Ausgleichsbetrag wurde bislang auf der Basis des Anlagevermögens mit Stand 31.12.2021 errechnet. Da der Übertragungstichtag jedoch der 01.01.2024 ist und das Anlagevermögen, insbesondere die Anlagen im Bau, sowie auch die den Berechnungen zugrunde liegenden Zinssätze erst am oder nach dem 31.12.2023 feststehen, wird sich der derzeit berechnete und oben genannte Ausgleichsbetrag aller Voraussicht nach noch ein wenig verändern. Der endgültige Ausgleichsbetrag steht daher erst im Laufe des Jahres 2024 fest. Die Differenz zum derzeit ermittelten Wert wird im Rahmen einer Spitzabrechnung ermittelt und als Nachzahlung (vom

Verband) oder Erstattung (von der Schloss-Stadt Hückeswagen) an die jeweils andere Partei gezahlt (vgl. § 9 Abs. 3 der Rechte- und Pflichtendokumentation).

Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung wurden folgende Aspekte berücksichtigt: die Schloss-Stadt Hückeswagen darf die Vermögensgegenstände – wie hier im Fall einer Kanalnetzübertragung – nach § 90 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) NRW, mit dem das sog. Verschleuderungsverbot der öffentlichen Hand zum Ausdruck gebracht wird, nur zu ihrem „vollen Wert“ an den Wupperverband zur Nutzung überlassen. Der volle Wert umschreibt dabei den sog. Verkehrswert, soweit dieser festgestellt werden kann. Da Abwasseranlagen wegen der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung der Abwasserbeseitigung nicht einem gewöhnlichen Geschäftsverkehr unterliegen und es für ein Abwassernetz keine allgemeingültige Methode für die Bewertung eines Übertragungswertes im Rahmen einer Kanalnetzübertragung gibt, bedarf es zur Feststellung des „vollen Wertes“ i.S.d. § 90 Abs. 3 GO einer Wertermittlung nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethoden.

Dem zuvor genannten Ausgleichswert liegt ein Berechnungsmodell zugrunde, welches eine Kombination aus Ertrags- und Substanzwert vorsieht. Beide Teilbeträge werden separat errechnet, auf den Übertragungstichtag abgezinst und anschließend aufsummiert.

Der Ertragswert selbst besteht aus zwei Teilbeträgen, nämlich dem Ertragswert Zins und dem Ertragswert Abschreibungen. Beim Ertragswert Zins werden die künftigen kalkulatorischen Zinsen des zu übertragenden Vermögens ermittelt, je Jahr auf den Übertragungstichtag abgezinst und anschließend aufsummiert. Beim Ertragswert Abschreibungen werden die künftigen kalkulatorischen Abschreibungen des zu übertragenden Vermögens ermittelt, je Jahr auf den Übertragungstichtag abgezinst und ebenfalls anschließend aufsummiert. Beide Werte in Summe bilden den Ertragswert. Hierbei ist es unerheblich, ob die Stadt kalkulatorische Kosten in die Gebühren einfließen lässt oder nicht. Es kommt einzig auf das Ertragspotential an, um den nach § 90 Abs. 3 GO NRW geforderten vollen Wert zu ermitteln.

Der zusätzliche Substanzwert errechnet sich als Saldo aus dem Wiederbeschaffungszeitwert und dem Wert der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten des zu übertragenden Vermögens. Beide Werte werden dabei auf den Übertragungszeitpunkt, hier dem 01.01.2024, ermittelt.

Bei der Berechnung werden alle Vermögensgegenstände des Kanalvermögens einzeln, aber jeweils mit derselben Systematik bewertet. Ausgenommen hiervon sind bereits abbeschriebene Vermögensgegenstände, die „zu null“ übertragen werden sowie alle noch nicht fertiggestellten Vermögensgegenstände (Anlagen im Bau), die mit ihren bisherigen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Übertragungsstichtag berücksichtigt werden.

Der Ausgleichsbetrag wird vom Wupperverband auf ein Konto des Eigenbetriebes Abwasser an die Stadt überwiesen. Im Gegenzug wird das Anlagevermögen nebst zugehörigen Sonderposten mit Rücklageanteil bei dem Eigenbetrieb ausgebucht.

6.3.2. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt / Kapitalerhöhung

Außerdem muss das Vermögen zum Zwecke der Übertragung neu bewertet werden. Eine Neubewertung ist ohne Übertragung betriebswirtschaftlich und rechtlich nicht möglich, daher kann dieser Effekt der Aufdeckung einer „stillen Reserve“ nur im Zusammenhang mit der Übertragung entstehen.

Durch die neue Bewertung – auf die untenstehend noch genauer eingegangen wird – hebt die Stadt eine sogenannte Bewertungsreserve, auch „stille Reserve“ genannt.

Dieser neu festgestellte höhere Wert der Anlagen des derzeitigen Abwasserbetriebes erhöht das Kapital des Betriebes. Über Entnahmen dieses Kapitals durch den allgemeinen Haushalt kann der Haushalt perspektivisch einige Jahre ausgeglichen werden. Im Ergebnis kann ein weiteres Haushaltssicherungskonzept mit den entsprechenden Einschränkungen zunächst vermieden werden. Die Stadt erhält damit Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume.

Die Differenz aus Zahlbetrag und Buchwert des Anlagevermögens zuzüglich des Buchwerts des auszubuchenden Sonderpostens mit Rücklageanteil stärkt dementsprechend direkt das Eigenkapital im Eigenbetrieb Abwasser.

Beim Wupperverband stellt sich demgegenüber die Situation wie folgt dar: der an die Stadt zu leistende Ausgleichsbetrag bildet für den Verband den Wert der Anschaffungskosten für das zur Nutzung auf ihn übertragene Kanalvermögen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen wird zukünftig mit den insoweit anfallenden Abschreibungen und Zinsen über den Sonderbeitrag des Verbandes im Wege der Beitragserhebung veranlagt mit der Folge, dass das Ergebnis beim Wupperverband

damit immer genau „null“ beträgt. Darüber hinaus geht mit dem zur Nutzung übertragenen Kanalvermögen gleichzeitig auch das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anlagen von der Schloss-Stadt Hückeswagen auf den Wupperverband über, der das Kanalvermögen zukünftig bilanziert und weiter abschreibt.

Mit Blick auf den städtischen Haushalt stellt sich abschließend noch die Frage, ob die Stadt bei einem politisch schon länger diskutierten Altschuldenerlass schlechter dastehen würde und hier nicht bzw. weniger profitieren würde.

Zwar bestehen schon seit langem, aber auch gerade wieder aktuell Bemühungen, auf Landes- und Bundesebene einen Schuldenerlass für kommunale Haushalte zu erwirken; ob diese Bemühungen erfolgreich sein werden, lässt sich derzeit nur schwer einschätzen und voraussehen. Eher ist für die weitere Finanzplanung davon auszugehen, dass eine zeitnahe Entlastung der kommunalen Haushalte aus Mitteln des Landes und/oder des Bundes nicht stattfinden wird. Hier ist vor allem wichtig, dass ein Altschuldenerlass sich lt. der bisherigen Diskussion auf Kassenkredite bezieht und nicht auf das Volumen der Investitionskredite. Darüber hinaus sind die noch aufzunehmenden Kredite der Zukunft sicher nicht vom Begriff der Altschulden erfasst.

6.4. Gebührenrechtliche Aspekte

Der Ausgleichsbetrag führt zu Anschaffungskosten beim Wupperverband und dementsprechend in der Folge zu Abschreibungen. Darüber hinaus entsteht ein Zinsaufwand für die Finanzierung des Ausgleichswerts. Sowohl die Abschreibungen als auch die Zinsen werden neben den sonstigen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen eines Sonderbeitrags vom Wupperverband gegenüber der Schloss-Stadt Hückeswagen im Wege eines Beitragsbescheids veranlagt. Dieses hat der Gesetzgeber klarstellend und dem Grunde nach auch in § 52 Abs. 2 S. 9 LWG geregelt, nach dem der Verband für die Erfüllung der übernommenen Pflicht Beiträge von der Gemeinde bzw. der Stadt erhebt. Es besteht somit kein Risiko, dass die Aufwendungen der Stadt und somit die im Sonderbeitrag erhobenen Beiträge des Wupperverbandes nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können.

Dies gilt ebenso für die noch bei der Schloss-Stadt Hückeswagen entstehenden Kosten für die bei ihr verbleibenden Pflichten (vgl. § 54 S. 2 Nr. 8 LWG). Darüber hinaus fließen auch die vorgenannten Abschreibungen und Zinsen vom Verband wegen der Finanzierung des

Ausgleichsbetrages in der Höhe, wie sie auch ohne Kanalnetzübertragung in die Gebührenkalkulation eingeflossen wären, in die Gebührenkalkulation mit ein. Somit kommt es auch nicht zu einer übertragungsbedingten Gebührenerhöhung.

Im Ergebnis wird

- ein Anteil der Belastungen aus dem Sonderbeitrag aus dem Gebührenhaushalt finanziert.
Die Belastungen sind dabei exakt so hoch wie vorher, entsprechen also den Abschreibungen und den Zinsen, die vorher im Eigenbetrieb entstanden sind.
- ein weiterer Anteil der Belastungen aus dem Sonderbeitrag wird aus dem allgemeinen Haushalt finanziert.
Dabei entspricht der Zinsanteil den Zinsen, den der Haushalt ansonsten für Kredite vom Kreditmarkt zu zahlen hätte und der Anteil, der aus den Abschreibungen resultiert, steht als Tilgung zur Verfügung.

6.5. Steuerrechtliche Aspekte

Da die Schoss-Stadt Hückeswagen für den Fall einer Kanalnetzübertragung beabsichtigt, den Eigenbetrieb Abwasser aus vermögensverwaltenden Gründen bestehen zu lassen und um eine maximale Transparenz herzustellen, hat sie beim zuständigen Finanzamt in Wipperfürth eine verbindliche Auskunft erbeten, dass es sich bei dem verbleibenden Eigenbetrieb Abwasser und den verbleibenden Pflichtaufgaben nach einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband weiterhin um einen hoheitlichen Betrieb handelt.

Das Finanzamt Wipperfürth hat mit Schreiben vom 14.08.2023 bestätigt, dass

- die Übertragung des Kanalnetzes nicht der Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer oder Kapitalertragssteuer unterliegt, weil der Eigenbetrieb Abwasser bisher einen Hoheitsbetrieb i.S.d. § 4 Abs. 5 KStG und keinen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG darstellt, und
- die bei der Stadt verbleibenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG i.V.m. § 46 LWG auch ohne den Betrieb des Kanalnetzes weiterhin hoheitliche Tätigkeiten darstellen und sie somit auch keinen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG begründen.

Es besteht somit kein steuerliches Risiko für die Schloss-Stadt Hückeswagen wegen der möglichen Pflichtenübertragung auf den Wupperverband nach § 52 Abs. 2 LWG und der organisatorischen Beibehaltung des Eigenbetriebs Abwasser für die bei ihr verbleibenden Pflichtaufgaben. Da die hoheitliche Aufgabenerledigung nach der Übertragung auf den Wupperverband Bestand haben würde, käme auch eine Umsatzsteuer nach § 2b UStG nicht zum Tragen. Vgl. hierzu Anlage 2 – verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung.

6.6. Zusammenfassende Bewertung der Alternativen

Mit einer Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG besteht die Möglichkeit, die operative Abwasserbeseitigung vom Sammeln über das Fortleiten und Behandeln bis zum Einleiten des Abwassers in ein Gewässer vom Wupperverband „aus einer Hand“ durchführen zu lassen. Die umfassenden Planungen und die Steuerung aller abwassertechnischen Anlagen aufgrund ihrer bestmöglichen technischen Vernetzung durch einen Abwasserbeseitigungspflichtigen führen zu Synergien, die der Schloss-Stadt Hückeswagen und damit auch den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass der Verband mit seinen fachlichen Ressourcen und seiner sehr hohen wasserwirtschaftlichen Kompetenz die gesamte Infrastruktur zur Abwasserbeseitigung auf dem Stadtgebiet von Hückeswagen dauerhaft in einem guten Zustand unterhält und sichert. Die bestehenden und zukünftigen Herausforderungen (bspw. die zunehmenden Starkregenereignisse aufgrund des Klimawandels mit ihren Auswirkungen auf die kommunale Infrastruktur) wird der Wupperverband ebenso bestmöglich bewältigen wie auch die Umsetzung weitergehender rechtlicher und technischer Anforderungen an die Abwasserbeseitigung.

Dies wird nach derzeitiger Bewertung der Verwaltung dem Eigenbetrieb der Schloss-Stadt Hückeswagen kurz- und mittelfristig sowie dauerhaft wegen der zu geringen Personalressourcen und dem bereits beschriebenen Fachkräftemangel nur schwer bis gar nicht möglich sein. Auch wird es bei Fortführung der Pflichtaufgabe durch die Stadt und damit der Aufrechterhaltung der Zweiteilung der Abwasserbeseitigung zwischen Stadt und Verband nicht möglich sein, Synergien durch die Bewirtschaftung aller Abwasseranlagen zu heben.

Im Ergebnis kommt die Verwaltung daher bei einer fachlichen Betrachtung zu dem Ergebnis, dass einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband gegenüber der weiteren Durchführung der kommunalen Abwasserbeseitigung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen der Vorzug zu geben ist.

7. Notwendige Aufarbeitungen und Abstimmungen für den Fall einer Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG auf den Wupperverband

Die Verwaltung der Schloss-Stadt Hückeswagen hat mit dem Wupperverband Abstimmungsgespräche für eine mögliche Kanalnetzübertragung durchgeführt und eine für diesen Fall nach § 52 Abs. 2 S. 11 LWG notwendige Rechte- und Pflichtendokumentation im Entwurf erstellt. Darüber hinaus hat sie auch Informations- und Abstimmungsgespräche mit Behörden und dem städtischen Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

7.1. Erstellung einer Rechte- und Pflichtendokumentation (52 Abs. 2 S. 11 LWG)

Der Wupperverband und die Schloss-Stadt Hückeswagen haben entsprechend der gesetzlichen Vorgabe und im Hinblick auf eine Kanalnetzübertragung zum 01.01.2024 eine sog. „Rechte- und Pflichtendokumentation“ erstellt. In ihr werden die allgemeinen Rahmenbedingungen einer Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG sowie die zukünftigen Pflichten der Schloss-Stadt Hückeswagen und des Wupperverbandes dargestellt. Darüber hinaus werden in ihr die Übertragungsmodalitäten an den vorhandenen Abwasseranlagen sowie die verschiedenen Nutzungsrechte des Verbandes an den Abwasseranlagen, Grundstücken, Wegen etc. beschrieben. Ferner wird dokumentiert, dass der Verband in näher bezeichnete Verträge der Stadt eintritt und die Stadt an den Verband bestehende oder auch noch entstehende Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit den zu übertragenden Anlagen stehen, abtritt. Ebenso wird festgehalten, dass die Stadt auf den Verband die für den Betrieb der Abwasseranlagen bestehenden Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse, Gestattungen und ähnliche Rechte sowie alle zu beachtenden sonstigen Verfügungen überträgt.

Ein weiterer Abschnitt der Dokumentation befasst sich mit der näheren Darstellung der Ausgleichszahlung und den diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten sowie mit der Berücksichtigung der Anlagen. Ferner werden im Weiteren auch die Einzelheiten der Beitragserhebung im Sonderinteresse durch den Wupperverband für die von der Stadt übertragene Pflichtaufgabe beschrieben.

Darüber hinaus erfolgen Ausführungen zu dem satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang, der weiterhin von der Stadt zu regeln ist, und zu den Pflichten des Verbandes im Rahmen von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Bedeutend sind schließlich auch die Erklärungen der Stadt und des Verbandes zur kooperativen, vertrauensvollen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung sowie zur Umsetzung der vielfältigen Aufgaben nach einer Pflichtenübertragung mit dem Ziel, die jeweils bestehenden Aufgaben einerseits zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Schloss-Stadt Hückeswagen und andererseits auch zum Nutzen der Stadt erbringen zu wollen. Dies wird zusätzlich auch dadurch bekräftigt, dass die Stadt und der Verband einen Facharbeitskreis auf Verwaltungsebene bilden, der mindestens drei Mal im Jahr zusammenkommen wird, um gemeinsam die vielfältigen technischen, finanzwirtschaftlichen, beitrags- und gebührenrechtlichen sowie ggf. auch rechtlichen Themen im Zusammenhang mit den wasserwirtschaftlichen Pflichten und Aufgaben der Stadt und des Verbandes zu besprechen und abzustimmen. Zusätzlich wird der Wupperverband mindestens einmal im Jahr über die Umsetzung der Pflichtenübertragung sowie über die damit verbundenen wasserwirtschaftlichen Themen im zuständigen Ausschuss der Stadt berichten, so dass auch die Politik der Stadt weiterhin regelmäßig über die Abwasserbeseitigung auf ihrem Stadtgebiet durch den Wupperverband informiert und eingebunden wird.

Abschließend werden in der Dokumentation auch Ausführungen zur grds. dauerhaften Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Wupperverband nach § 52 Abs. 2 LWG getroffen. Die Dokumentation sieht sowohl für die Stadt als auch für den Verband aufgrund verschiedener, näher dargestellter Sachverhalte ein Kündigungsrecht und damit als Folge eine Rückübertragungsmöglichkeit auf die Stadt vor. In jedem Fall ist aber vorgesehen, dass vor dem Verlangen einer Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht dem anderen Partner die Gelegenheit gegeben werden soll, die dem Verlangen zugrundeliegende Pflichtverletzung zu heilen, über die Notwendigkeit einer Rückübertragung nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben zu verhandeln und grds. Lösungen zu präferieren, die eine Beibehaltung der Pflichtenübertragung auf den Wupperverband, ggf. auch mit einer Anpassung der Dokumentation, ermöglichen.

Die Dokumentation endet schließlich mit der Auflistung von insgesamt 13 Anlagen, die ihr beizufügen sind. Vgl. hierzu Anlage 3.

7.2. Einbindung des Wirtschaftsprüfers der Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Wirtschaftsprüfer der Stadt wurde in mehreren Gesprächen zu der beabsichtigten Pflichtenübertragung eingebunden. Aus steuerlicher und auch aus finanzwirtschaftlicher Sicht bestehen nach seiner Beurteilung keine Hinderungsgründe hinsichtlich einer Kanalnetzübertragung. Auch die Berechnung der Ausgleichszahlung ist seiner Auffassung nach unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Vor dem Hintergrund der finanziell angespannten Situation der Stadt und den zukünftig geplanten und zum Teil auch zwingend notwendigen Investitionen begrüßt er grds. den mit einer Kanalnetzübertragung verbundenen Kapitalzufluss aufgrund der Ausgleichszahlung des Wupperverbandes.

7.3. Einbindung der Kommunalaufsicht der Schloss-Stadt Hückeswagen

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat auch die untere Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises hinsichtlich der beabsichtigten Kanalnetzübertragung frühzeitig eingebunden. In einem Gespräch, an dem auch das Umweltamt des Oberbergischen Kreises und die obere Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln teilgenommen haben, wurde die Möglichkeit einer Pflichtenübertragung auf den Wupperverband erläutert. Die Kommunalaufsichten machten deutlich, dass es bei der schwierigen Haushalts- und Personallage der Kommunen wichtig und begrüßenswert sei, wenn Kommunen gesetzlich zugelassene und alternative Wege der Aufgabenerledigung prüfen und begehen würden, über die letztlich der städtische Rat entscheiden müsse. Darüber hinaus sahen die Vertreter des Umweltamtes des Oberbergischen Kreises in der Kanalnetzübertragung insbesondere den Vorteil, dass zukünftig mit dem Wupperverband, der auch jetzt schon über das Knowhow zur Bewältigung der auf ihn zu übertragenden Aufgabe verfüge, nach Auflösung der gesetzlichen Schnittstelle als nur noch ein verantwortlicher Ansprechpartner für die gesamte Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehe.

7.4. Substanzwertbetrachtung für das Kanalnetz Hückeswagen durch das Ingenieurbüro Kisters

Im Zuge einer Pflichtenübertragung bedarf es von Seiten des neuen Pflichtenträgers einer Neubewertung der zu übertragenden Abwasseranlagen. Der Wupperverband hat daher das Ing.-Büro Kisters aus Aachen mit dieser Aufgabe beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis,

dass aufgrund des guten Zustandes der Kanäle und abhängig von den jeweiligen Baustoffen eine Anpassung der bisherigen Restnutzungsdauern für Anlagen im Abwasserbetrieb von bislang 50 auf 80 Jahre bzw. von bislang 66 auf 80 Jahre und für Anlagen im Regenwasserbetrieb von bislang 50 auf 80 Jahre empfohlen wird. Der Wupperverband wird im Fall einer Kanalnetzübertragung die Nutzungsdauern der entsprechenden Abwasseranlagen anpassen und sie auf dieser Grundlage zukünftig weiter abschreiben. Die längeren Abschreibungszeiten wirken sich letztlich auch positiv auf die Abwassergebühren der Stadt aus.

7.5. Personalwirtschaftliche Folgen einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband

Mit der beabsichtigten Pflichtenübertragung wird ein Mitarbeiter der Schloss-Stadt Hückeswagen auf eigenen Wunsch zum Wupperverband wechseln, um dort weiterhin u.a für die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Hückeswagen tätig zu sein.

7.6. Wegfall der Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen

Hinzuweisen ist darauf, dass die Stadt nach einer Kanalnetzübertragung keine Kanalanschlussbeiträge mehr erheben kann. Um dem rechtlichen Äquivalenzprinzip und dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, müssen die Gebührenzahler, die bereits in der Vergangenheit Kanalanschlussbeiträge bezahlt haben („Altanschlussnehmer“), zukünftig entlastet werden. Der diesbezüglich auszubuchende Sonderposten ist nach einer Kanalnetzübertragung anteilig an die Bürger zu „erstatten“. Die Erstattung erfolgt dann in den kommenden Jahren in der Höhe des sich ohne eine Kanalnetzübertragung ergebenden Auflösungsbetrags. Dieses von der Rechtsprechung anerkannte Vorgehen führt über einen gewissen Zeitraum zu einem gesplitteten Gebührensatz zwischen den „Altanschlussnehmern“, und den Gebührenzahlern, die erst nach der Pflichtenübertragung in der Schloss-Stadt Hückeswagen neu zu Abwassergebühren herangezogen werden („Neuanschlussnehmer“).

7.7. Chancen und Risiken einer Pflichtenübertragung

Für eine eingehende Befassung zu vielfältigen Fragen im Zusammenhang mit einer Pflichtenübertragung auf einen sondergesetzlichen Wasserverband wurde Anfang des Jahres

eine umfassende „Chancen- und Risikomatrix einer Pflichten- und Aufgabenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG“ erarbeitet und der Politik der Schloss-Stadt Hückeswagen frühzeitig zur Verfügung gestellt, auf die insoweit verwiesen wird. Auf sie wurde auch bereits zum Teil in den obigen Ausführungen eingegangen.

Mit dieser Matrix wurde deutlich, dass mit einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband vor dem Hintergrund der bestehenden und zukünftigen Anforderungen an die Wasserwirtschaft und insbesondere auch vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Fachkräftemangels in den wasserwirtschaftlichen Berufsbildern für die Stadt die dauerhafte Chance besteht, eine wasserwirtschaftlich versierte und ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten zu können. Hinzu kommen die aufgrund einer Ausgleichszahlung zu erwartenden neuen finanziellen Handlungsspielräume, die in Zeiten schwieriger Haushaltssituationen und den sonstigen Herausforderungen der Stadt sehr zu begrüßen sind. Wichtig ist für die Schloss-Stadt Hückeswagen auch, dass in Zukunft die Abwasserbeseitigung als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge weiterhin vollständig in öffentlich-rechtlicher Hand bleibt und sie weder eine Privatisierung darstellt oder zu unvermeidbaren zusätzlichen Belastungen der Gebührenzahler aufgrund einer Betriebsführung mit zusätzlichen Kosten durch Steuern oder Gewinne führt. Diese positiven Effekte einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband werden auch zusätzlich durch die schon seit Jahrzehnten bestehende Mitgliedschaft beim Wupperverband und die mit ihr verbundene sehr gute vertrauensvolle Zusammenarbeit gestützt.

Demgegenüber konnte mit der Matrix und den damit einhergehenden Erläuterungen in verschiedenen Sitzungen deutlich gemacht werden, dass mit einer Pflichtenübertragung auf den Wupperverband keine erheblichen Risiken einhergehen.

Zur Beherrschung möglicher Risiken dienen die in der Rechte- und Pflichtendokumentation festgehaltenen Regelungen zu den weiterhin notwendigen und regelmäßig vorzunehmenden Absprachen und Erläuterungen, insbesondere auch im Betriebsausschuss der Stadt.

Darüber hinaus obliegt der Stadt weiterhin die Entscheidungshoheit für die Abwassergebühr und die Abwassersatzung sowie auch hinsichtlich der Investitionen in den nächsten Jahren entsprechend dem von der Stadt beschlossenen ABK, welches anschließend vom Wupperverband umgesetzt werden muss. Ebenso verbleibt auch weiterhin die Zuständigkeit für

die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine sonstige Satzung begründet wird, bei der Schloss-Stadt Hückeswagen. Im Ergebnis bestehen somit die maßgeblichen Steuerungsmöglichkeiten bei der Stadt und damit in der Entscheidungshoheit der Politik fort.

Entgegen der auch teilweise vertretenen Annahme, dass die Stadt bei einer Pflichtenübertragung ihr „Tafelsilber verkauft“, ist hier klarzustellen, dass es sich nicht um einen „Verkauf“ vorhandener Abwasseranlagen handelt. Der Verband erhält an den bestehenden Anlagen ein Nutzungsrecht von der Stadt, damit er mit diesen Anlagen seine ihm übertragene Pflichtausgabe – wie bislang die Stadt auch – erfüllen kann. Für dieses Nutzungsrecht erhält die Stadt eine Ausgleichszahlung, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt wird und das sog. Verschleuderungsverbot nach § 90 der Gemeindeordnung (GO) NRW berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde in der Rechte- und Pflichtendokumentation auch festgehalten, dass unbeschadet einer dauerhaften Pflichtenübertragung in näher bestimmten Fällen ein Kündigungs- und damit Rückübertragungsrecht gegeben ist.

Besonders zu erwähnen ist auch, dass eine Pflichtenübertragung nach dem Landeswassergesetz zwischen zwei öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Gegensatz zu einem Cross-Border-Leasing gerade kein Finanzierungsgeschäft darstellt. Es handelt sich bei der Kanalnetzübertragung nicht um die Finanzierung der Abwasserbeseitigung, sondern vielmehr um eine gesetzliche Pflichten- und Aufgabenverlagerung von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Das etwaige Risiko, dass die Kanalnetzübertragung aus sich heraus zu einer Gebührensteigerung und somit zu einer zusätzlichen Belastung der Bürgerinnen und Bürgern führt, besteht zudem nicht. Die Kanalnetzübertragung selbst führt zu keinen steigenden Gebühren, wie dies der ebenfalls zu beschließenden Abwassergebühr für 2024 entnommen werden kann. Nicht auszuschließen sind selbstverständlich höhere Gebühren aufgrund der nach dem ABK vorzunehmenden Investitionen oder etwa aufgrund neuer, höherer Anforderungen an die Abwasserwirtschaft oder schlicht aufgrund von üblichen Betriebskostensteigerungen für Personal, Energie, etc.. Diese Kosten wären auch, soweit es den zu übertragenden Teil der Abwasserbeseitigung – dem Sammeln und Fortleiten des Abwassers – betrifft, bei der Stadt selbst

entstanden. Über den Verbandsbeitrag im Sonderinteresse fließen diese zukünftigen Kosten des Wupperverbandes – anstelle der bei der Stadt bislang entstandenen Kosten – in die Gebührenkalkulation mit ein.

Es besteht auch nicht das Risiko, dass der Wupperverband die Kosten, die nach einer Kanalnetzübertragung für die von ihm dann erbrachten Leistungen entstehen, gegenüber der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht veranlagen kann und diese Kosten somit nicht gebührenfähig wären. Der Gesetzgeber hat insoweit auf der Grundlage der Empfehlung eines Gutachtens in § 52 Abs. 2 S. 9 LWG klarstellend aufgenommen, dass der sondergesetzliche Wasserverband für die Erfüllung der übernommenen Pflicht Beiträge von der Gemeinde erheben kann. Damit hat er auch zum Ausdruck gebracht, dass – wie im Übrigen auch – dieser (Sonder-) Beitrag des Verbandes als öffentliche Abgabe unter Berücksichtigung aller beitrags- und gebührenrechtlichen Vorgaben in der Gebührenkalkulation der Stadt Berücksichtigung finden kann. Dies gilt auch entsprechend der ebenfalls klarstellenden Regelung in § 54 S. 1 Nr. 8 LWG für die Kosten der Gemeinden, die bei ihr nach einer Kanalnetzübertragung für die verbleibenden Pflichten noch entstehen. Für die Bürgerinnen und Bürger ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass die Stadt für sie weiterhin Ansprechpartnerin in allen Gebührenfragen der Abwasserbeseitigung bleibt und diese Zuständigkeit nicht auf den Wupperverband übergeht.

Hinsichtlich der verbandlichen Beiträge besteht auch nicht das Risiko, dass sie bezogen auf die Leistungen der Kanalnetzübertragung nicht hinreichend transparent für die Stadt sind. Der Wupperverband wird für die von der Schloss-Stadt Hückeswagen übernommenen Aufgaben zum einen ein eigenes „Profitcenter“ anlegen, in dem völlig separiert und ausschließlich die Kosten im Zusammenhang mit dieser Kanalnetzübertragung einfließen und zum anderen diesbezüglich einen jährlichen Teilwirtschaftsplan erstellen. In diesem sind dann auch für die Stadt die Kosten u.a für den Betrieb der Anlagen (Personal- und Sachkosten) und die Zinsaufwendungen für die Finanzierung des Ausgleichsbetrages und für die vorzunehmenden Investitionen nachvollziehbar abgebildet. Unabhängig davon werden die angefallenen und zu erwartenden Kosten beim Verband unterjährig zwischen den Partnern be- bzw. abgesprochen.

In der Rechte- und Pflichtendokumentation wurde darüber hinaus auch eine Regelung ausdrücklich aufgenommen, nach der der Verband notwendige Sanierungen und Erweiterungen bzw. eine unvermeidliche Verlegung der Abwasseranlage sowie etwaige Neubaumaßnahmen

rechtzeitig mit der Stadt abstimmen muss, um eine unzumutbare Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch notwendige Baumaßnahmen zu vermeiden. Im Regelfall ist somit gewährleistet, dass Baumaßnahmen im Straßennetz zwischen der Stadt und dem Verband nur inhaltlich und zeitlich abgestimmt vorgenommen werden.

8. Beauftragung des Wupperverbandes mit der Aufgabe nach § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG / Klärschlambeseitigung

Der Schloss-Stadt Hückeswagen obliegen – wie bereits mehrfach dargestellt – auch nach einer Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband weiterhin Teilpflichten der Abwasserbeseitigung. Neben den unabdingbaren Pflichten (der Satzungs-, Gebühren- und Planungshoheit sowie der Zuständigkeit für das kommunale ABK) obliegt der Stadt gem. § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG auch die Pflicht zum „Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung“. Die Aufgabe des „Einsammelns und Abfahrens“ wurde bereits in der Vergangenheit an ein Unternehmen vergeben, welches die eingesammelten Schlämme dann zur Kläranlage des Wupperverbandes zur ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung gebracht hat.

Damit zukünftig – sollte der Stadtrat eine Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband beschließen – keine operativen Aufgaben mehr von der Stadt wahrgenommen werden müssen, besteht die Absicht, auch diese Aufgabe auf den Wupperverband zu übertragen. Die Regelungen zur Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG sehen dies selbst nicht vor. Die Beauftragung des Wupperverbandes zur Erfüllung der städtischen Pflichtaufgabe kann jedoch auf der Grundlage des Wupperverbandsgesetzes (WupperVG), konkret dem § 2 Abs. 4 WupperVG erfolgen. Diese Vorschrift sieht vor, dass der Verband auf Beschluss der Verbandsversammlung Aufträge von einem Mitglied, das die Kosten für die Erfüllung der beauftragten Leistungen zu tragen hat, übernehmen kann, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind, mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen und die Ausführung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht beeinträchtigt und nicht zu einer Interessenkollision führt. Diese Voraussetzungen sind im Zusammenhang mit der Aufgabe zum Einsammeln und Abfahren sowie zur Aufbereitung und zur ordnungsgemäßen Verwertung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gegeben, da sie in engem Zusammenhang mit den sonstigen allgemeinen abwassertechnischen Aufgaben des Wupperverbandes stehen und darüber hinaus die Erfüllung der beauftragten Leistung fördert.

Aus diesem Grund wurde mit dem Wupperverband – vorbehaltlich eines Beschlusses zur Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG – eine entsprechende Vereinbarung zur Beauftragung der oben näher beschriebenen städtischen Aufgabe an den Verband erstellt. Nach dieser

Vereinbarung ist vorgesehen, dass der Wupperverband in den laufenden Vertrag eintritt und die bei ihm und bei dem Unternehmen, welches die Schlämme einsammelt, entstehenden Kosten der Stadt in Rechnung stellt. Hinzuweisen ist darauf, dass hierbei sowohl die Leistung des Wupperverbandes als auch die Leistung des Unternehmens – wie schon in der Vergangenheit – der Umsatzsteuer unterliegt.

Die Vereinbarung und somit die Beauftragung des Wupperverbandes muss, da sie nicht von der Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG umfasst ist, zusätzlich neben einer Beschlussfassung zur Kanalnetzübertragung in einem separaten Beschluss vom Rat der Stadt und der Verbandsversammlung des Wupperverbandes gefasst werden.

9. Empfehlung

Die von der Politik erbetene rechtliche, finanzwirtschaftliche und technische Prüfung einer Fortführung der kommunalen Abwasserbeseitigung durch den Eigenbetrieb Abwasser der Schloss-Stadt Hückeswagen gegenüber einer Pflichten- und Aufgabenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG auf den Wupperverband kommt zu dem Ergebnis, dass die Verwaltung eine Kanalnetzübertragung auf den Wupperverband empfiehlt. Mit dieser Pflichtenübertragung kann eine dauerhaft sichere und ordnungsgemäße kommunale Abwasserbeseitigung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des bestehenden Fachkräftemangels, für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt gewährleistet werden. Die mit einer Pflichtenübertragung einhergehende Ausgleichszahlung des Wupperverbandes an die Schloss-Stadt Hückeswagen für die Nutzungsüberlassung der vorhandenen Abwasseranlagen an den Verband würde der Schloss-Stadt Hückeswagen darüber hinaus die Chance ermöglichen, neue finanzwirtschaftliche Handlungsspielräume zu erhalten, um auch die vom Stadtrat beschlossenen Investitionen in der kommenden Zeit bestmöglich finanzieren zu können.

Anlage 1: Finanzielle Entwicklung mit und ohne eine KNÜ

Finanzielle Entwicklung mit einer KNÜ						
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Spätere Jahre
Nachrichtlich:						
<i>Jährliche Betriebskosten WV:</i>						
- Personalkosten	477.000	481.770	486.588	491.454	496.368	501.332
-Energie	60.000	61.500	63.038	64.613	66.229	67.884
-Sachkosten	360.700	371.521	382.667	394.147	405.971	418.150
<i>Zwischensumme Betriebskosten</i>	<i>897.700</i>	<i>914.791</i>	<i>932.292</i>	<i>950.214</i>	<i>968.568</i>	<i>987.366</i>
<i>Abschreibung WV</i>	<i>1.160.377</i>	<i>1.160.377</i>	<i>1.160.377</i>	<i>1.160.377</i>	<i>1.160.377</i>	<i>1.160.377</i>
<i>Zins WV</i>	<i>2.454.871</i>	<i>2.440.874</i>	<i>2.426.309</i>	<i>2.411.152</i>	<i>2.395.379</i>	<i>2.378.966</i>
<i>Gesamtsumme WV</i>	<i>4.512.948</i>	<i>4.516.042</i>	<i>4.518.978</i>	<i>4.521.743</i>	<i>4.524.324</i>	<i>4.526.709</i>
Sonderbeitrag WV (Belastung für Zinsen, Abschreibung Anlagevermögen, Betriebskosten WV)	4.512.948	4.516.042	4.518.978	4.521.743	4.524.324	4.526.709
Guthabenzinsen	-1.273.451	-823.060	-372.085	-103.425	-52.500	0
Summe	3.239.497	3.692.982	4.146.893	4.418.318	4.471.824	4.526.709

Finanzielle Entwicklung ohne eine KNÜ						
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Spätere Jahre
Jährliche Betriebskosten						
- Personalkosten	327.000	330.270	333.573	336.908	340.278	343.680
-Energie	70.300	72.058	73.859	75.705	77.598	79.538
-Sachkosten	495.100	509.953	525.252	541.009	557.239	573.957
Belastung Gebührenzahler (Afa u. Zinsen lt. Gebühren- kalkulation)	1.565.500	1.565.500	1.565.500	1.565.500	1.565.500	1.565.500
Kreditaufnahme Haushalt						
-Sollzinsen	342.000	888.000	1.224.000	1.345.000	1.319.000	1.287.000
-Tilgung	161.000	428.000	612.000	709.000	740.000	772.000
Summe	2.960.900	3.793.781	4.334.183	4.573.123	4.599.615	4.621.675

Anlage 2: Verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung

Finanzamt
Wipperfürth



Finanzverwaltung NRW Postfach 1240 - 51676 Wipperfürth

Auskunft erteilt
Frau Gerlach

Stadt Hückeswagen
Aufm Schloß 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen Eingang
17. Aug. 2023
FB: <u>I</u> ; Anl.: _____

Durchwahl-Nr.
02267 870-2561

Zimmer
11

Steuernummer / Aktenzeichen
221/5759/0312 VBZ 73

Datum
14.08.2023

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Kanalnetzübertragung (KNÜ) der Stadt Hückeswagen an den Wupperverband gemäß § 89 AO vom 05.05.2023 sowie Ergänzung vom 25.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vom 05.05.2023 wurde mit Schreiben vom 25.07.2023 abgeändert. Zur Beurteilung danach steht ausschließlich die ertragsteuerliche Betrachtung bei der Stadt Hückeswagen.

In Erledigung Ihres Antrags teile ich Ihnen Folgendes mit:

1) Ist die Übertragung des Kanalnetzes an den Wupperverband ertragsteuerpflichtig?

Da der Eigenbetrieb Abwasser bisher einen Hoheitsbetrieb i.S.d. § 4 Abs. 5 KStG und keinen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG darstellt, unterliegt die Übertragung des Kanalnetzes nicht der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder Kapitalertragsteuer.

2) Handelt es sich bei dem verbleibenden Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hückeswagen um einen Betrieb gewerblicher Art?

Da die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG i.V.m. § 46 LWG NW bei der Stadt Hückeswagen verbleibt, ist diese mit den noch verbleibenden Aufgaben hoheitlich tätig und begründet keinen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG.

Dienstgebäude
Am Stauweiher 3
51688 Wipperfürth
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02267 870-0
Telefax
0980 10092675221
Telefax Ausland
0049 2267 870-1200

Sprechzeiten allgemein
Mo.-Fr. 08.30-12.00 Uhr
Di.auch 13.30-15.00 Uhr und nach Vereinbarung

Service- u. Informationsstelle
Mo - Fr. 07:30-12:00 Uhr
Di. 07:30 -15:30 Uhr Zi. 21-23 im EG rechts

BSK Köln
IBAN DE60 3700 0000 0037 0015 13
BIC MARKDEF1370

Öffentliche Verkehrsmittel: Busverbindung bis Haltestelle Leiersmühle (Buslinien 55, 336 und 338). Folgen Sie dem Hinweisschild "Finanzamt" (10 Min., 500 m Fußweg) über die Lüdenscheider Str. rechts in die Gummersbacher Str. rechts in die Straße "Am Stauweiher" (ca. 200 m linke Seite).

Briefkopfbogen - Allgemeine Schreiben
Nr. 101/001-V2001 (07.23) OFD NRW Z 34

Seite 1 von 3

Gründe:

Grundsätzlich obliegt den Gemeinden die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung. Die Übertragung dieser Verpflichtung kann gemäß § 52 LWG NRW i.V.m. § 56 WHG NRW ganz oder teilweise auf eine öffentlich-rechtliche Person erfolgen. Im vorliegenden Fall sollen Aufgaben an den Wupperverband übertragen werden. Dieser stellt eine Körperschaft des öffentlichen Recht dar.

In der verbindlichen Auskunft wird die Frage aufgeworfen, ob die Tätigkeiten des Hoheitsbetriebs Abwasser der Stadt Hückeswagen nach Übertragung von Tätigkeiten an den Wasserverband weiterhin dem Hoheitsbereich zuzuordnen seien und in Folge dessen unverändert keiner Besteuerung unterworfen werden.

Der Betrieb Abwasser der Stadt Hückeswagen hat bisher mehrere Tätigkeiten iZm der Abwasserbeseitigung erbracht. Bisher sind alle Tätigkeiten unstrittig Ausfluss der hoheitlichen Tätigkeit und unterliegen vollständig nicht der Besteuerung.

Der Betrieb des Kanalnetzes wird durch die Übertragung auf den Wasserverband entfallen. Die übrigen Tätigkeiten verbleiben im Betrieb Abwasser. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung besteht gesetzlich fort, auch wenn Teile davon übertragen werden. Die verbleibenden Tätigkeiten stellen auch Teile dieser Verpflichtung dar und werden unverändert fortgeführt.

Die Frage der Besteuerung orientiert sich nach der Zuordnung, ob eine hoheitliche Tätigkeit ausgeführt wird oder nicht. Die verbleibenden Tätigkeiten stellen auch ohne Betrieb des Kanalnetzes weiterhin hoheitliche Tätigkeiten dar (vgl. BMF-Schreiben vom 11.12.2009, BStBl I 2009, 1597).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Verwaltungsakt kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass er zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Meyer

Steuernummer 221/5759/0312

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

